Gemeinde Wustermark Der Bürgermeister



Beschlussvorlage

Nr.: B-143/2018 öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haushalts- und	15.08.2018	öffentlich
Finanzausschuss		
Gemeindevertretung	28.08.2018	öffentlich

Jahresabschluss 2015

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt nach § 28 Abs. 2 Ziffer 15 i.V.m. § 82 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss 2015.

Sachverhalt/ Begründung:

Gemäß § 82 Abs. 1 BbgKVerf hat die Gemeinde Wustermark für den Abschluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Dies muss nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung erfolgen. Der Jahresabschluss hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde widerzuspiegeln.

§ 82 Abs. 2 BbgKVerf regelt die Inhalte des Jahresabschlusses:

- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Teilrechnungen
- Bilanz mit Anhang
- Rechenschaftsbericht
- Anlagenübersicht
- Forderungsübersicht
- Verbindlichkeitenübersicht
- Beteiligungsbericht (falls erforderlich)

Nach § 82 Abs. 3 BbgKVerf stellte die Kämmerin den Entwurf des Jahresabschlusses auf und übergab diesen der Rechnungsprüferin der Stadt Nauen zur Prüfung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Im Rahmen der Prüfung wurden festgestellte Mängel bzw. Abweichungen gegen gesetzliche Vorschriften, sofern sie nicht unwesentlich waren, unverzüglich korrigiert. Die Rechnungsprüferin empfahl der Gemeindevertretung deshalb, den Jahresabschluss 2015 zu bestätigen – siehe Anlage 1

Der geprüfte Jahresabschluss wurde nach erfolgter Prüfung dem Bürgermeister zur Feststellung vorgelegt.

Gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf beschließt die Gemeindevertretung über den geprüften Jahresabschluss.

<u>Anlagenverzeichnis:</u>
Prüfbericht des RPA Nauen inkl. Jahresabschlussbericht der Gemeinde Wustermark

Az.: 02.08.2018